

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELGEBIRGES IM GEBIET DER MARKTGEMEINDE JENBACH UND DER GEMEINDE EBEN AM ACHENSEE ZUM LAND- SCHAFTSSCHUTZGEBIET (LANDSCHAFTS- SCHUTZGEBIET BÄRENKOPF)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Marktgemeinde Jenbach und der Gemeinde Eben am Achensee wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Bärenkopf).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 13 km² (1300,37 ha).

§ 2 Die Grenze verläuft, am Zeiselegg beginnend, entlang der 1000 m — Höhenlinie nordwärts, unter Querung des Tiefentaler Grabens, bis zum Karrenweg, der am orographisch linken Talhang dieses Grabens zur Heiterlahner — Niederleger führt. Die Grenze verläuft weiter entlang des dortigen Fußweges bzw. -steiges nordwärts in das Weißenbachtal, quert dieses und führt weiter entlang des bergseitigen Randes des Fahrweges talwärts in den Bereich „Lärchenwiese“ und weiter entlang des bergseitigen Randes der Straße nach Pertisau bis zur Mündung des Perchertales im Bereich des Gasthauses „Hubertus“. Von hier führt die Grenze am südlichen und östlichen Rand der Schiabfahrt bergwärts zum Gasthof „Bärenbadalm“, umgeht dieses Gasthaus südlich in einem Abstand von 50 m und führt dann entlang des talauswärtigen Astes des Äußeren Hörndlgrabens talwärts ins Dristenautal. In diesem Tale verläuft die Grenze entlang des orographisch rechten Ufers des Dristenaubaches talauswärts bis zur Brücke über diesen Bach (Kote 1022), von hier quert die Grenze in gerader Linie zum Wasserreservoir am Hangfuß des Dristenkopfes. Die Grenze verläuft weiter taleinwärts entlang des bergseitigen Randes des dortigen Forstweges, quert das Tal am Wendepunkt dieses Weges in gerader Linie zur scharfen Runse hin, die sich im Gufelwald talwärts zieht und folgt anfänglich dieser Runse und dann einem Gratrücken südostwärts zum Bläsermahdlegg und von hier entlang des scharfen Grates zum Sattel zwischen Ochsenkopf und Stanser Joch. Von hier verläuft die Grenze ostwärts entlang des Grates über Stanser Joch — Kote 1957 — das Weihnachtsegg und die Jöchlmalm zum Ausgangspunkt am Zeiselegg.

§ 3 Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;
- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;
- g) die Vornahme von Entwässerungen;
- h) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;
- i) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;
- k) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;
- b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;
- c) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen zum Zwecke der Almverbesserung, wenn dadurch keine Feuchtelebensräume berührt werden;
- d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung vor Katastrophen sowie Aufräumungsarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;

f) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen über die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOU Abl.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Landschaftsschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.